

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung

Hannover, den 13.09.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8171

Berichterstatter: Abg. Wiard Siebels (SPD)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Grupe
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8171

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Raumordnungsgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt und das Wort „übersandt“ wird durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „übersandt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Unterlagen sollen in elektronischer Form übermittelt oder im Internet bereitgestellt werden;“.
 - dd) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Mit der Fristsetzung nach Satz 4 ist auf den Ausschluss verspäteter Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG hinzuweisen.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Raumordnungsgesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im **einleitenden Teil des Satzes 1 werden** _____ die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ _____ und das Wort „übersandt“ _____ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.
 - bb) *unverändert*
 - cc) *unverändert*
 - dd) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Mit der Fristsetzung nach Satz 4 ist auf den Ausschluss verspäteter Stellungnahmen _____ (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG) hinzuweisen.“
 - ee) *unverändert*
 - b) In Absatz 3 **Sätze 1 und 2** Halbsatz 2 wird **jeweils** die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
 - aa) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8171

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

- | | |
|---|---|
| <p>bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 4 wird gestrichen.</p> <p>d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.</p> <p>e) Absatz 6 wird gestrichen.</p> <p>f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.</p> <p>2. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Sätze 1 und 2“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 12“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2 und § 11“ ersetzt.</p> <p>3. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 6 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 8 werden die Worte „und die Art der Darstellung raumordnerischer Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen“ durch die Worte „sowie Vorschriften</p> | <p>bb) wird gestrichen</p> <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:</p> <p>In Satz 1 werden vor den Worten „Anregungen und Bedenken“ die Worte „Die fristgerecht eingegangenen und nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossenen“ eingefügt.</p> <p>e) <i>unverändert</i></p> <p>f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:</p> <p>aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.</p> <p>bb) wird gestrichen</p> <p>2. <i>unverändert</i></p> <p>3. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>d) In Absatz 8 werden die Worte „und die Art der Darstellung raumordnerischer Festlegungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen“ gestrichen und am Ende die Worte</p> |
|---|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8171

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

über die Darstellung des Planinhalts, insbesondere über die zu verwendenden Planzeichen und ihre Bedeutung,“ ersetzt.

„sowie Vorschriften über die Darstellung des Planinhalts, insbesondere über **einheitlich** zu verwendende Planzeichen und ihre Bedeutung, **zu erlassen**“ eingefügt.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma und die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt sowie am Ende ein Komma und die Worte „und soweit die Änderungen nicht Festlegungen für den Meeresbereich betreffen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Abs. 1“ die Worte „und von § 9 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma und die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt sowie am Ende ein Komma und die Worte „und **wenn** die Änderungen _____ Festlegungen für den Meeresbereich **nicht** betreffen“ eingefügt.
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und 7“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 und 5“ ersetzt.

5. *unverändert*

6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

6. *unverändert*

7. § 10 wird wie folgt geändert:

7. § 10 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8171

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert [*dieser Änderungsbefehl mit Doppelbuchst. aa und bb entfällt, wenn das gepl. Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, siehe BR-Drs. 164/17 - BT-Drs. 18/11499, mit Artikel 1 - Änderung des § 2 Abs. 1 UVPG und Verschiebung der Inhalte des bisherigen § 6 Abs. 3 und 4 UVPG in einen neuen § 16 UVPG - nicht vor Abschluss der NROG-Änderung beschlossen und verkündet wird*]:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind über das Vorhaben zu unterrichten. ²Ihnen sind die Verfahrensunterlagen unter Angabe einer Stellungnahmefrist zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln; im Fall der Bereitstellung im Internet ist ihnen die Internetadresse mitzuteilen.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Den nach § 3 UmwRG vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, sowie Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des jeweiligen Planungsraums von Bedeutung ist, sind die Verfahrensunterlagen zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln; im Fall der Bereitstellung im Internet ist ihnen die Internetadresse mitzuteilen.“

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) *unverändert*

b) Absatz 4 **erhält folgende Fassung:**

„**(4)** ¹Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sind über das Vorhaben, **über die Möglichkeit, hierzu innerhalb der zu bestimmenden Frist (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 ROG) Stellung zu nehmen, sowie über die Frist des Absatzes 6** zu unterrichten. ²Ihnen sind die Verfahrensunterlagen _____ (*jetzt in Satz 1*) zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln; im Fall der Bereitstellung im Internet ist ihnen die Internetadresse mitzuteilen.“

bb) **wird gestrichen**

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8171

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
- bb) *unverändert*
- cc) **Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Äußerung“ die Worte „innerhalb der zu bestimmenden Frist (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 ROG)“ eingefügt.**
- d) Es werden die folgenden Absätze 6 bis 8 angefügt:
- „(6) Äußert sich ein Verfahrensbeteiligter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung der Stellungnahme zu dem Vorhaben oder verlangt er nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Hinderungsgründen eine Nachfrist für seine Stellungnahme, so kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben mit den von diesem Verfahrensbeteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht.
- „(6) Äußert sich ein **nach Absatz 4 am** Verfahren **Beteiligter** nicht innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung der Stellungnahme zu dem Vorhaben oder verlangt er nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Hinderungsgründen eine Nachfrist für seine Stellungnahme, so kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben mit den von diesem Verfahrensbeteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belangen in Einklang steht.
- (7) Anregungen und Bedenken der durch das Vorhaben in ihren Belangen betroffenen
- (7) *unverändert*
1. Träger der Regionalplanung,
 2. Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind,
 3. kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden,
 4. öffentlich-rechtlich Verpflichteten in gemeindefreien Gebieten und
 5. Naturschutzvereinigungen nach Absatz 5 Satz 3
- sind mit diesen zu erörtern, soweit die Anregungen und Bedenken sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen; mit den sonstigen Beteiligten kann eine Erörterung stattfinden.
- (8) Bei Raumordnungsverfahren für Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung
- (8) Bei Raumordnungsverfahren für Vorhaben, für die _____ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bleiben die **dafür geltenden** ergänzenden Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8171

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

keitsprüfung durchzuführen ist, bleiben die ergänzenden Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unberührt.“

8. In § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen. *[Dieser Änderungsbefehl entfällt, wenn das gepl. Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, siehe BR-Drs. 164/17 - BT-Drs. 18/11499, mit Artikel 1 - Änderung des § 2 Abs. 1 UVPG - nicht vor Abschluss der NROG-Änderung beschlossen und verkündet wird.]*
9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Beschleunigtes Raumordnungsverfahren

¹Das beschleunigte Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 16 Abs. 1 ROG nur für Vorhaben durchgeführt werden, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. ²Im beschleunigten Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 10 Abs. 5 und von § 15 Abs. 3 ROG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf eine Erörterung nach § 10 Abs. 7 und auf eine Auslegung nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3 verzichtet werden.“

10. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesentwicklung“ ein Semikolon und die Worte „sie üben die Fachaufsicht über die unteren Landesplanungsbehörden aus“ eingefügt.
12. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 14 ROG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 ROG)“ ersetzt.
13. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Übergangsvorschrift

¹Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Raumordnungsverfahren, die vor dem ... *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]* und vor dem ... *[ein-*

Umweltverträglichkeitsprüfung **und des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** unberührt.“

8. In § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Beschleunigtes Raumordnungsverfahren

¹Das beschleunigte Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 16 Abs. 1 ROG nur für Vorhaben durchgeführt werden, die keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. ²Im beschleunigten Raumordnungsverfahren kann abweichend von § 10 Abs. 5 und von § 15 Abs. 3 ROG auf die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie auf eine Erörterung nach § 10 Abs. 7 und auf eine Auslegung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 _____ verzichtet werden.“

10. *unverändert*
11. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden **am Ende** ein Semikolon und die Worte „sie üben die Fachaufsicht über die unteren Landesplanungsbehörden aus“ eingefügt.
12. *unverändert*
13. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Übergangsvorschrift

¹Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Raumordnungsverfahren, die _____ vor dem **29. November 2017** förmlich eingeleitet wurden, werden nach den

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8171

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

setzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung der Änderung des Raumordnungsgesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauf folgenden Kalendermonats] förmlich eingeleitet wurden, werden nach dem bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des sechsten auf den Monat der Verkündung der Änderung des Raumordnungsgesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Tag mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauf folgenden Kalendermonats] geltenden Raumordnungsgesetz und dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), abgeschlossen. ²Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, so können diese auch nach dem ab dem ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung der Änderung des Raumordnungsgesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauf folgenden Kalendermonats] geltenden Raumordnungsgesetz und dem ab dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Niedersächsischen Raumordnungsgesetz durchgeführt werden.“

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **29. November 2017** in Kraft.